

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Bürgerbüro

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)	Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Markt Wernberg-Köblitz Konrad Kiener Nürnberger Straße 124 92533 Wernberg-Köblitz Telefon: +49 9604 9211-0 E-Mail: info@wernberg-koeblitz.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: September 2025	

Zwecke der Datenverarbeitung:
1) Bearbeitung von Anträgen auf Errichtung einer Auskunft- und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung 2) Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf Parkerleichterungen, Schwerbehindertenausweis oder Rundfunkgebührenbefreiung oder -ermäßigung 3) Ausstellung einer eID-Karte für EU-/EWR-Bürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit 4) Organisation des Brand- und Katastrophenschutzes mit Telefonverzeichnissen, Lehrgangsanmeldungen, Aufgabenverteilung 5) Datenübermittlung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben der Landesrundfunkanstalten 6) Erfassung biometrischer Merkmale zur Beantragung von Ausweisdokumenten 7) Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Meldewesens (BMG) durch Kommunen 8) Anzeige des Freizügigkeitsrechts eines EU-Bürgers 9) Beantragung, Erweiterung und Begleitung der Fahrerlaubniserteilung 10) Bearbeitung der Umstellung auf neue Fahrerlaubnisklassen, Ausstellung Führerschein im Scheckkartenformat 11) Erteilung von Fischereischeinen und Bearbeitung von Anträgen zur Fischereiprüfung 12) Registrierung, Auskunft, Datenübermittlung und Identitätsfeststellung für Meldepflichtige 13) Durchführung der Fundsachenverwaltung gem. gesetzlicher Vorgaben 14) Übermittlung von Daten bei besonderen Alters- oder Ehejubiläen an Landratsamt oder Bundespräsidialamt 15) Erteilung gesetzlich zulässiger Auskünfte aus dem Melderegister, statistische Zwecke, Aufgabenwahrnehmung durch Behörden oder Dritte 16) Bearbeitung der Anträge auf Zuteilung, Änderung oder Eigentümerwechsel von Mülltonnen 17) Benachrichtigung zur Abholung oder Erneuerung von Ausweisdokumenten auf freiwilliger Basis 18) Bearbeitung von Sondernutzungen, Anordnungen, Überwachung nach StVO 19) Anordnung von Verkehrsmaßnahmen, Genehmigung von Sondernutzungen und Veranstaltungen 20) Bearbeitung von Anträgen gem. Bundeszentralregistergesetz 21) Durchführung gesetzlicher Aufgaben der Pass- und Ausweisbehörden 22) Verwaltung aller Anträge im Bereich Waffenrecht und Sprengstoffrecht 23) Erfüllung der Pflicht zur Mitwirkung durch den Wohnungsgeber bei An-/Ummeldung
Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
▪ Art. 6 I c) DSGVO zu 1, 2, 3, 6, 7, 12, 21, 23 ▪ Art. 6 I e) DSGVO zu 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23 ▪ Art. 4 BayDiG zu 1, 2, 3, 7, 10, 12, 15 ▪ § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG, § 58c I SG zu 1 ▪ § 46 StVG, § 152 SGB IX, VwV-StVO, §§ 4, 4a RBStV zu 2 ▪ §§ 4, 8 eIDKG, PAuswV zu 3 ▪ BayFwG, BayKSG zu 4 ▪ § 11 V RBStV, § 36 I BMG zu 5

- Art. 9 II g DSGVO zu 6
- PassG, PAuswG zu 6, 12, 21
- BMG zu 7, 12
- § 2 FreizügG/EU zu 8
- FeV, StVG zu 9, 10
- BayFiG zu 11
- Art. 6 I b) DSGVO, BayAGBMG, MeldDV zu 12
- §§ 965 ff. BGB, FundV zu 13
- kommunale Satzung zu 13, 16
- § 21 MeldDV zu 14
- §§ 34, 37, 44, 46 BMG zu 15
- KrWG zu 16
- Art. 6 I a) DSGVO, Art. 7 DSGVO zu 17
- §§ 29, 45 StVO zu 18
- § 45 StVO, BayStrWG, Ortsrecht zu 19
- BZRG zu 20
- Art. 4 BayDiG, PassVwV, AGPaßPAuswG, PAuswV zu 21
- SprengG, WaffG zu 22
- Art. 4 I BayDiG zu 23, § 19 BMG zu 23

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Behörden, Bürger (im Rahmen zulässiger Auskünfte) zu 1
- Zentrum Bayern Familie und Soziales zu 2
- zuständige Landesrundfunkanstalt zu 2, 5
- Bundesdruckerei zu 3, 6, 9, 10, 21
- Führungskräfte der Hilfsorganisationen zu 4
- Diverse Behörden, Schulen, Kirchen, Bundesstellen, automatisierte Melderegisterabrufe gemäß BMG zu 7
- Landratsamt zu 8, 9, 10, 14, 16, 19
- Ausländerbehörde zu 8
- Polizei zu 9, 13, 18, 19
- TÜV, Fahrschulen, Gerichte, Anwälte, Begutachtungsstellen zu 9
- Verwaltung, Fahrerlaubnisbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, weitere Stellen gem. FeV zu 10
- Bayerische Landesanstalt für Fischereiwesen zu 11
- nationale Behörden, Parteien, Medien, Rentenversicherung, Finanzämter, Kirchen zu 12
- Finder zu 13
- Bundespräsidialamt zu 14
- Öffentliche Stellen, interne Stellen bei berechtigtem Zweck, Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DSGVO zu 15
- Keine zu 17, 23
- ggf. Straßenverkehrsbehörde zu 18
- Verkehrsbehörden, Bauunternehmen, Ingenieurbüros, Verkehrsgutachter, Staatliches Bauamt zu 19
- Bundesamt für Justiz zu 20
- Sperrlistenbetreiber zu 21
- Nationales Waffenregister (NWR), Kommunal-, Landes-, Bundesbehörden zu 22

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Löschfristen der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Löschfristen:

- Auskunftssperren befristet 2 Jahre zu 1
- Übermittlungssperren unbefristet zu 1
- keine Löschung im Melderegister zu 1
- Aufbewahrung 50 Jahre nach Wegzug oder Tod zu 1
- Speicherung bis Ablauf Parkausweis zu 2
- keine dauerhafte Speicherung bei Rundfunk und Schwerbehindertenantrag zu 2
- Spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer, mind. bis Ausstellung neuer eID-Karte (§ 19 eIDKG) zu 3
- Spätestens nach 30 Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu 4
- 12 Monate nach Überprüfung zu 5
- Bis zum Abschluss des jeweiligen Vorgangs zu 6
- §§ 13–15 BMG zu 7

- Maximal 10 Jahre zu 8
- Tilgungsfristen gem. § 29 StVG a. F. und n. F. zu 9
- Datenlöschung gem. § 61 Abs. 3, 4 StVG bzw. spätestens bei Tod oder Vollendung des 110. Lebensjahres zu 10
- Gutachten/Zeugnisse: 10 Jahre zu 10
- Geltungsdauer, bei lebenslangen Scheinen: 10 Jahre nach Tod zu 11
- Keine Löschung innerhalb der Speicherfristen nach BMG zu 12
- 50 Jahre Aufbewahrung zu 12
- Protokolldaten: 12 Monate zu 12
- 5 Jahre zu 13
- Nach Übermittlung zu 14
- Meldedaten werden zunächst im aktuellen Melderegister aufbewahrt und nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten archiviert. Für die Archivierung gibt es je nach Bundesland und Kommune unterschiedliche Fristen, die jedoch oft 50 Jahre nach dem Wegzug oder Tod betragen. Einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte können dann nur noch über eine Archivauskunft eingeholt werden. zu 15
- Daten werden durch das Landratsamt gespeichert zu 16
- Bei Einwilligung nur zur Benachrichtigung: Löschung nach Versand, sonst bei Widerruf zu 17
- 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu 18, 19
- bei langfristigen Maßnahmen 30 Jahre zu 19
- 5 Jahre ab Antragstellung zu 20
- 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit zu 21
- 20 Jahre nach Tod oder Wegfall der Erlaubnisvoraussetzung zu 22
- 2 Jahre zu 23

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten können vorstehende Zwecke nicht erreicht werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.